



Klausur für den Angestelltenlehrgang II

Dauer: 3 Zeitstunden

Sachverhalt

Familie Abt lebt seit 10 Jahren in der kreisfreien Stadt Krefeld. Sie bewohnt mit den gemeinsamen Kindern Simon und Roman eine 90 qm große Wohnung und zahlt einen monatlichen Mietzins in Höhe von 450,00 €. Ferner sind angemessene Heiz- und Stromkosten in Höhe von je 50,00 € zu entrichten. Simon ist 12 Jahre und Roman 14 Jahre alt. Beide Kinder besuchen die Schule.

Herr Abt ist seit dem 01.01.2004 arbeitslos und erhält vom Arbeitsamt Krefeld Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 800,00 €. Die Arbeitsstelle hat Herr Abt aus betriebsbedingten Gründen verloren.

Frau Abt geht nicht arbeiten. Sie hat keinen Schulabschluss und hat auch in der Vergangenheit nie gearbeitet. Sie versorgt seit Jahren ausschließlich die Kinder und ihre Familie. Frau Abt erhält Kindergeld in Höhe von je 154,00 €. Herr Abt spricht am 5. Januar 2004 beim Sozialamt der kreisfreien Stadt Krefeld vor und beantragt Hilfe zum Lebensunterhalt. Er schildert den Sachverhalt und gibt bekannt, dass folgende monatliche Ausgaben zu leisten sind:

Hausratversicherung	monatlich 10,00 €
Haftpflichtversicherung	monatlich 20,00.€
Tageszeitungsabonnement	monatlich 17,00 €
Reiten von Simon	monatlich 80,00 €

Im Rahmen der Vorsprache hat Herr Abt mitgeteilt, dass seit einigen Monaten die Waschmaschine defekt sei und legt ein Schreiben einer Firma vor, wonach die Reparatur der Waschmaschine nicht mehr möglich sei. Er beantragt für den Neukauf einer Waschmaschine eine Zahlung von 430,00 €. Dieser Preis ist als angemessen zu bewerten.

Der Sachbearbeiter des Sozialamtes Krefeld überprüft den Sachverhalt und erlässt mit Datum vom 24. Januar 2004 einen Sozialhilfebescheid. In diesem Bescheid wird Familie Abt mit Wirkung zum 5. Januar 2004 eine monatliche Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 422,50 € gewährt.

Die ausführliche Berechnung ist dem Bescheid zu entnehmen.

Ferner hat der Sachbearbeiter mitgeteilt, dass die beantragte Zahlung für den Neukauf einer Waschmaschine nicht erfolgt, da er hierzu keine rechtliche Verpflichtung erkenne, diese Kosten zu übernehmen.

Nachdem Familie Abt den Sozialhilfebescheid am 25. Januar 2004 erhält, legt Herr Abt am 10. Februar 2004 Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Der Widerspruch ist ausführlich begründet.

Ihr Amtsleiter legt Ihnen den Widerspruch mit der Bitte um Entscheidung vor.

Aufgabe 1

Nehmen Sie gutachtlich Stellung dazu, wer über diesen Widerspruch zu entscheiden hat.

Aufgabe 2

Prüfen Sie bitte gutachtlich, ob der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat.

Bearbeitungshinweis:

Unter Berücksichtigung der Vorschriften der Mietrichtwerttabelle ist als angemessener Wohnraum ein monatlicher Mietzins von 5,00 € pro qm zu berücksichtigen.

Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes sind hier nicht weiter zu prüfen.